

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 199

Antrag der
Fraktion der
Deutschen Sozialen Union
vom 21. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz zur Enteignung der Grundvermögen von
Parteien und Massenorganisationen
- Parteien-Enteignungsgesetz -

1. Teil
Allgemeines

§ 1 Politische Organisationen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind politische Organisationen
- a) politische Parteien
 - b) mit politischen Parteien verbundene Organisationen und juristische Personen im In- und Ausland
 - c) Massenorganisationen.

(2) Politische Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Parteienregister der Volkskammer der DDR eingetragen sind oder nach dem 9. Oktober 1989 eingetragen waren.

(3) Massenorganisationen sind solche Verbände, mit denen politische Parteien versuchen oder versucht haben, alle sozialen Gruppen und Schichten der Gesellschaft, anknüpfend an deren spezifische soziale Situationen, Interessen und Aktivitäten, zu organisieren, insbesondere solche, die in der Nationalen Front vertreten waren.

(4) Verbundene juristische Personen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzern-Unternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages sind. Für Organisationen gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Zur Begriffsbestimmung sind die Vorschriften der §§ 16 bis 19 und die §§ 291 bis 292 des Aktiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vorschriften, auf die dort verwiesen wird, entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Absatzes 3 ist im Zweifel gegeben, wenn die Beteiligung 10 % des Stammkapitals übersteigt.

§ 2 Grundvermögen

(1) Grundstücke oder unbewegliche Grundmittel (Grundvermögen) im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke oder unbewegliche Grundmittel, die politische Organisationen sowie deren Vorgänger- oder Nachfolgeorganisationen nach dem 8. Mai 1945 erworben haben.

(2) Grundvermögen im Sinne des Absatzes 1, das politische Parteien nach dem 9. Oktober 1989 von anderen Personen als politischen Organisationen erworben haben, unterfällt diesem Gesetz nicht.

(3) Unbewegliche Grundmittel sind Gebäude und bauliche Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, sowie solche Maschinen und Ausrüstungen, die aufgrund ihrer Konstruktion, Gestaltung oder Funktion an einen festen Standort gebunden sind und bei denen die Möglichkeit eines Austausches weitgehend ausgeschlossen ist, z.B. Stahl- und Metallkonstruktionen, Industrieöfen, Freileitungen etc.

(4) Soweit sich politische Parteien nach dem 9. Oktober 1989 mit ausländischen politischen Parteien zusammengeschlossen haben, sind Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes nur solche, die die inländische politische Partei in den Zusammenschluß miteingebracht hat.

2. Abschnitt Vollzugsbehörde

§ 3 Stellung und Aufgaben der Vollzugsbehörde

(1) Die Vollzugsbehörde zur Enteignung und Liquidierung von Grundvermögen der politischen Parteien und Massenorganisationen (im Folgenden: Vollzugsbehörde) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Vollzugsbehörde hat die Aufgabe

a) die durch die Rechtswirkungen dieses Gesetzes freiwerdenden Grundvermögen

- aa) festzustellen und zu übernehmen;
 - bb) vorübergehend zu verwalten und Nutzungsentschädigungen zu vereinnahmen
 - cc) zu liquidieren und die Liquidierungserlöse nach Wiederherstellung der deutschen Einheit als Sondervermögen dem Staatshaushalt zur Verfügung zu stellen,
- b) nach § 11 anfechtbare Rechtsgeschäfte anzufechten, und
- c) Bußgelder nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verhängen und zu vereinnahmen.

(3) Die Vollzugsbehörde unterliegt der Aufsicht des Ministers für Finanzen. Nach Wiederherstellung der deutschen Einheit unterliegt die Vollzugsbehörde der Aufsicht des Bundesfinanzministers der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Satzung der Vollzugsbehörde hat sich an der der Treuhandanstalt vom 15.März 1990 zu orientieren und ist durch den Minister für Finanzen der Volkskammer binnen zweier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4 Organisation der Vollzugsbehörde

Die Vorschriften des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des Volkseigenen Vermögens vom 17.6.90 gelten für die Organisation der Vollzugsbehörde entsprechend, soweit sie mit der Intention dieses Gesetzes in Einklang zu bringen sind.

3. Abschnitt Rechtsänderungen

§ 5 Eigentumswechsel

(1) Soweit politische Organisationen Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken oder unbeweglichen Grundmitteln sind, wird ihnen das Eigentum entzogen und dieses auf die Vollzugsbehörde übertragen.

(2) Von der Rechtsänderung erfaßt werden Zubehör und notwendige bewegliche Bestandteile des Grundstückes oder unbeweglichen Grundmittels.

(3) Auf Antrag der Vollzugsbehörde ist der Eigentumswechsel unter Bezugnahme auf dieses Gesetz im Grundbuch einzutragen. Der Eintrag ist vom zuständigen Liegenschaftsamt unverzüglich vorzunehmen.

(4) Sofern der Entzug des Eigentums oder die Übertragung auf die Vollzugsbehörde nach den Vorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist, nicht möglich ist, entsteht der Vollzugsbehörde ein Zahlungsanspruch in Höhe des Wertes des Grundvermögens gegen die politische Organisation. Den Wert legt die Vollzugsbehörde fest.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Teil- und Miteigentum.

§ 6 Rechtsträgerwechsel

(1) Soweit politische Organisationen Rechtsträger an volkseigenen Grundstücken oder Gebäuden sind, wird ihnen die Rechtsträgerschaft entzogen und diese auf die Vollzugsbehörde übertragen.

(2) Das Eigentum an volkseigenen Grundstücken und unbeweglichen Grundmitteln im Sinne des Absatzes 1 wird auf die Vollzugsbehörde übertragen.

(3) Auf Antrag der Vollzugsbehörde sind der Rechtsträgerwechsel und der Eigentumswechsel unter Bezugnahme auf dieses Gesetz im Grundbuch einzutragen. Der Eintrag ist vom zuständigen Liegenschaftsamt unverzüglich vorzunehmen.

§ 7 Übertragung von Grundpfandrechten und Hypotheken

Soweit politische Organisationen Inhaber von Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen Grundpfandrechten sind, werden ihnen diese Rechte entzogen und werden diese auf die Vollzugsbehörde übertragen.

§ 8 Wirkung

Rechtsänderungen nach diesem Abschnitt erfolgen mit Wirkung des Tages, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 9 Entschädigung

(1) Eine Entschädigung für Rechtsverluste aufgrund dieses Abschnittes wird nicht gewährt.

(2) Aufwendungen des bisherigen Eigentümers oder Rechtsträgers, auch solche werterhöhender Natur, werden nicht erstattet.

(3) Der bisherige Eigentümer bzw. Rechtsträger hat der Vollzugsbehörde solche Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die der Vollzugsbehörde oder späteren Eigentümern des

übertragenen Grundvermögens durch ökologisch schädliche Nutzung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

§ 10 Nutzung

(1) Grundstücke oder unbewegliche Grundmittel, die im Eigentum der Vollzugsbehörde stehen oder in dieses gelangen, werden von den bisherigen Eigentümern bzw. bisherigen Rechtsträgern oder, sofern Nutzungsverhältnisse mit Dritten eingegangen wurden, von diesen weitergenutzt.

(2) Für die Nutzung ist mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vom unmittelbar Berechtigten ein angemessenes und ortsübliches Nutzungsentgelt an die Vollzugsbehörde zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Vollzugsbehörde einseitig festgelegt.

(3) Der Vollzugsbehörde steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung ist unter Hinweis auf dieses Gesetz mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen auszusprechen.

4. Abschnitt Anfechtungsverfahren

§ 11 Anfechtung

(1) Rechtshandlungen, die darauf gerichtet sind,

- a) Eigentum oder Rechtsträgerschaften an Grundstücken oder unbeweglichen Grundmitteln auf dritte, nicht diesem Gesetz unterliegende natürliche oder juristische Personen zu übertragen,

b) Pfandrechte oder Grundpfandrechte an Grundstücken oder unbeweglichen Grundmitteln für dritte, nicht diesem Gesetz unterliegende natürliche oder juristische Personen zu erwirken,

können als diesen und allen Nachfolgern in diesem Recht gegenüber unwirksam angefochten werden.

(2) Anfechtungsberechtigt ist die Vollzugsbehörde. Die Anfechtung ist gegenüber dem Eigentümer oder Rechtsträger auszusprechen.

(3) Anfechtbar sind solche Rechtshandlungen, die nach dem 9. Oktober 1989 und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurden.

(4) Unanfechtbar im Sinne dieses Abschnittes sind Rechtshandlungen, die darauf ausgerichtet sind, Grundvermögen an Kommunen oder Länder oder die Sondervermögen der Deutschen Post oder Deutschen Reichs-Bahn zu übertragen.

§ 12 Wirkung der Anfechtung

Die Anfechtung erfolgt rückwirkend auf den Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 13 Kaufverträge

Bei Anfechtung eines Kaufvertrages hat der Käufer einen Entschädigungsanspruch in Höhe des an die politische Organisation bezahlten Kaufpreises gegen den Verkäufer. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Zukünftige Rechtsgeschäfte

Rechtshandlungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die nach § 11 anfechtbar wären, sind unwirksam, es sei denn, die Vollzugsbehörde nimmt sie vor.

5. Abschnitt

Erfassung

§ 15 Auskunfterteilung

Die politischen Organisationen haben bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vollzugsbehörde alle Grundstücke und unbeweglichen Grundmittel und Grundpfändrechte im Sinne der §§ 5, 6 und 7 zu benennen und zu beschreiben, die von diesem Gesetz betroffen sein könnten.

§ 16 Befugnisse

Die Vollzugsbehörde hat zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht zur Beweisaufnahme, insbesondere entsprechend den Vorschriften der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Alle Behörden, Organisationen und Bürger der DDR sowie der Untersuchungsausschuß nach § 20 a des Parteiengesetzes haben die Vollzugsbehörde insoweit zu unterstützen.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Die Vollzugsbehörde ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, in welcher Form, von wem und wie umfangreich die Auskünfte nach §§ 15 und 16 zu erteilen sind. Die

Ausführungsbestimmungen sind im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen.

6. Abschnitt
Straf-, Bußgeld- und Haftungsvorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Vorteile zu erschleichen, die den Rechtsübertragungen nach §§ 5 ff oder der Anfechtung nach §§ 11 ff zuwiderlaufen;

2. einer nach § 17 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

3. entgegen § 15 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet;

4. entgegen § 16 der Vollzugsbehörde Unterstützung nicht gewährt;

5. die Nachprüfung von Umständen, die nach diesem Gesetz oder einer zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihn nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann ebenfalls geahndet werden.

§ 19 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 18 bezeichnete Handlung als gesetzlicher Vertreter einer politischen Organisation begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

a) den Erfolg fahrlässig verursacht, oder

b) fahrlässig handelt und den Erfolg fahrlässig verursacht,

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20 Persönliche Haftung

Die gesetzlichen Vertreter der politischen Organisationen haften persönlich für etwaige Schäden, die der Vollzugsbehörde dadurch entstehen, daß die Angaben nach Maßgabe der § 15 nicht oder nicht vollständig gemacht wurden.

7. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 21 Rechtsmittel

Gegen enteignende Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder durch dieses Gesetz sind Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Kennjoachi Waltz